

# Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:  
Helmut G. Schmidt  
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 12

Postfach: 120 408  
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39  
Telex: 06 85 848-48 ppbn d

## Inhalt

Hans de With MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesjustizminister, erläutert, warum Vorschläge, allein NS-Morde nicht verjähren zu lassen, kein gangbarer Weg sind.

Seite 1/2

Olaf Schwencke MdB, Sprecher des Gesprächskreises SPD und Kirche, sieht zwischen seiner Partei und der Evangelischen Kirche das Zustandekommen eines fruchtbaren Dialogs.

Seite 3/4

Liesel Hartenstein MdB, Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, beschreibt Methoden und Erfahrungen beim Lärmschutz in den Niederlanden.

Seite 5/6

Herausgeber und Verleger:  
Sozialdemokratischer  
Pressedienst GmbH  
Godesberger Allee 108-112  
5300 Bonn 2  
Telefon: (0 22 21) 37 85 11

34. Jahrgang / 57 / 22. März 1979

Die Aufhebung der Verjährung sollte für jeden Mord gelten

Vorschläge zur Sicherstellung der Nichtverjährbarkeit allein von NS-Mordtaten ist kein gangbarer Weg

Von Dr. Hans de With MdB  
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

244 Abgeordnete aller drei im Deutschen Bundestag bestehenden Fraktionen haben inzwischen Anträge eingebracht, mit denen sie die Aufhebung der Verfolgungsverjährung für das Verbrechen des Mordes fordern (vgl. Drucksachen 8/2539 und 9/2653). Die erste Lesung ist für den 29. März vorgesehen.

Während diese breit angelegten Initiativen darauf abzielen, die Verfolgungsverjährung für Mord generell aufzuheben, haben sich kürzlich Stimmen mit der Forderung erhoben, die Verjährung für Mord nicht generell aufzuheben, sondern lediglich die Nichtverjährbarkeit von NS-Mordtaten sicherzustellen "durch die Anwendung der Nichtverjährbarkeit des Völkermordes (§ 220 a StGB) auf die durch Mord begangenen nationalsozialistischen Verbrechen" (vergleiche zum Beispiel "Die Zeit" vom 8. März 1979).

Die Suche nach "differenzierenden" Lösungen ist so alt wie das Problem der Verjährung, mit dem sich der Deutsche Bundestag jetzt zum dritten Mal zu befassen hat. Man ist bei dieser Suche seit 1965 nie fündig geworden.

Schon 1965 gab es beispielsweise den Vorschlag, die Verjährung "nur für sogenannte Exzeßtäter" aufzuheben. Ein unbrauchbarer Gedanke, denn wie hätte man einen "Exzeßtäter" definieren sollen. Auch Überlegungen, Tätern "in untergeordneter Stellung" eine bevorzugte Behandlung zu ermöglichen, führten nicht weiter, weil nicht zu klären gewesen wäre, ob es auf den Rang oder auf die übertragene oder angemessene Funktion ankommen sollte. Als unpraktikabel erwiesen sich Anknüpfungen an eine Straferwartung in bestimmter Höhe.

Im Jahre 1969 wurde der frühere Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz, Dr. Walter Strauß, von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beauftragt, eine differenzierende mehrheitsfähige Kompromißformel zu suchen. Sein Vorschlag ging dahin, die Aufhebung der Verjährung bei Mord und Völkermord nicht gelten zu lassen "für vor dem 8. Mai 1945 begangene Taten der Beihilfe zum Mord, wenn der Gehilfe in untergeordneter Stellung einen Befehl von Vorgesetzten befolgt hat und wenn die in § 211 Abs. 2 des StGB bezeichneten Merkmale des Mordes bei ihm gefehlt haben". Weder bei der CDU/CSU noch bei den anderen Parteien fand dieser Vorschlag damals Anhänger; denn er wäre nicht praktikabel gewesen: Er hätte der Rechtsprechung unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet und ein Sonderrecht für NS-Täter gebracht.

Auch jüngst gemachte Vorschläge führen bei näherem Hinsehen nicht weiter.

Es ist die Auffassung vertreten worden, nationalsozialistische Gewaltverbrechen seien und blieben unverjährbar, sofern sie als Mord noch nicht verjährt seien und sofern sie die qualifizierenden Voraussetzungen des Völkermordes (§ 220 a StGB) erfüllten. Gestützt wird diese Auffassung auf das neunte Strafrechtsänderungsgesetz aus dem Jahre 1969.

Dieser Darstellung der geltenden Rechtslage muß widersprochen werden. Die Materialien zum neunten Strafrechtsänderungsgesetz ergeben eindeutig, daß der Gesetzgeber damals davon ausgegangen ist, die NS-Mordverbrechen unterlägen einer dreißigjährigen Verjährungsfrist. So sieht es auch die im Schrifttum herrschende Meinung.

Eine zweite These geht dahin, die Bundesrepublik sei durch die UNO-Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes verpflichtet, die Unverjährbarkeit früher begangener Verbrechen des Völkermordes gesetzlich vorzusehen. Diese These trifft nicht zu. Denn die Bundesrepublik war nach der genannten Konvention lediglich verpflichtet, einen Straftatbestand für Völkermord zu schaffen. Sie ist dieser Verpflichtung durch Gesetz vom 9. August 1954 nachgekommen. Darüber hinaus hat sie, ohne dazu verpflichtet zu sein, den Völkermord für unverjährbar erklärt. Diese Nichtverjährbarkeit gilt aber nur für Taten ab Inkrafttreten des § 220 a StGB über den Völkermord, also ab 1955.

Eine dritte Überlegung zielt dahin, die Verjährung durch Gesetz nur für solche Morde aufzuheben, die noch nicht verjährt sind und zugleich die qualifizierenden Voraussetzungen des Völkermordes erfüllen. Ein Gesetz solcher Art würde Mörder erfassen, die in der Absicht gehandelt haben, "eine nationale, rassische, religiöse oder durch ihr Volkstum bestimmte Gruppe als solche ganz oder teilweise zu zerstören".

Ich sehe nicht, wie der fragliche Tatbestand zu einer vertretbaren und praktikablen Abgrenzung der verschiedenen in Betracht kommenden Mordtaten führen könnte. Die im 3. Reich ermordeten Geisteskranken würden beispielsweise von keiner der aufgezählten Gruppen erfaßt. Auch dann nicht, wenn der Gesetzeswortlaut auch den Begriff "politische Gruppe" umfassen würde. Diese Morde würden also verjähren. Was soll ferner bei jenen brutalen KZ-Mördern gelten, denen der wahllose Mord an Gefangenen unterschiedlicher Gruppen, nicht aber die Absicht nachgewiesen werden kann, diese Gruppen ganz oder teilweise zu zerstören? Und wie stellt sich die Rechtslage nach einem solchen Vorschlag dar, wenn der Täter "nur" Homosexuelle oder Bibelforscher oder Priester verschiedener Konfessionen oder auch sogenannte Berufsverbrecher und Asoziale ermordet hat? Die Abgrenzung wäre weder praktikabel noch - meine ich - gerecht oder politisch gangbar.

Unabhängig davon wird man sich aus folgenden Grund nicht dazu entschließen, Morde hinsichtlich der Strafverfolgungsverjährung verschieden zu behandeln: Selbstverständlich muß die Frage der Verjährung vor dem Hintergrund der unvorstellbar großen Zahl von Morden in den Jahren zwischen 1933 und 1945 entschieden werden. Aber das besondere Kennzeichen der NS-Verbrechen war eben die Vernichtung menschlichen Lebens und damit des Rechtsgutes, das unser Grundgesetz als Höchstwert anerkennt. Darum muß die Aufhebung der Verjährung an eben diesem Tatbestand anknüpfen.

Wie schon bei den Verjährungsdebatten 1965 und 1969 scheint auch diesmal die Suche nach "differenzierenden" Lösungen zunächst verständlich, aber letztlich kaum erfolgversprechend.

(-/22.3.1979/vo-he/ca)

Christliche Verantwortung für ein soziales Europa  
-----

Landesbischof Dr. Heintze und Herbert Wehner vor dem  
niedersächsischen Gesprächskreis SPD und Kirche

Von Dr. Olaf Schwencke MdB  
Sprecher des Gesprächskreises SPD und Kirche

"Im politischen Gegner nicht den Feind sehen" (Herbert Wehner) und die "Dialogfähigkeit in unserer Gesellschaft erhalten" (Bischof Heintze) - das war die gemeinsame Erkenntnis, die unter europäischer Perspektive die zweite Veranstaltung des Gesprächskreises SPD und Kirche im Alten Rathaus von Hannover am Mittwoch bestimmte. Den besonderen Erfolg dieses Dialogs und die breite öffentliche Resonanz, vor allem im Bereich der Kirche, war allerdings dadurch gesichert, daß wiederum - wie zur Thematik "Politik und Gewissen" im vergangenen Herbst - Politiker und Kirchenvertreter dialogisch weiter aufeinanderzugegangen sind.

In einer Gesellschaft, wo gewisse Gruppen jeweils neue Schlachtformeln erfinden - zum Beispiel "Freiheit oder Sozialismus", "Rettet das christliche Abendland vor dem Sozialismus" -, kann das Gespräch über Parteigrenzen hinweg nicht hoch genug für die Zukunft unserer Gesellschaft eingeschätzt werden. Der Gesprächskreis versteht sich als ein solches Forum.

Für die Veranstaltung war es ein Glück, daß der Leitende Bischof der Lutherischen Kirchen in der Bundesrepublik, Dr. Gerhard Heintze, der seit mehreren Jahren auch Vizepräsident der Konferenz Evangelischer Kirchen ist, einerseits und Herbert Wehner andererseits jeweils aus der Geschichte ihrer Konstitutionen die für diesen Dialog notwendigen Grundlagen entwickelten und daraus Perspektiven für die europäische Einigung setzten.

Ich will ein paar mir besonders wichtig erscheinende Momente exemplarisch hervorheben.

Mit der Formulierung der Thematik "Christliche Verantwortung für ein soziales Europa" sind zwei beherrschende Momente in der politischen Geschichte unseres Landes miteinander verbunden worden: die christliche und die soziale Tendenz, die in Deutschland (anders als beispielsweise in England) in den letzten 100 Jahren häufiger auseinander als zusammenlief. Heute ist eine Entwicklung erkennbar, wo Soziales und Christliches weitgehend als identisch betrachtet werden. Ich meine den Prozeß, in dem die Sozialdemokratische Partei einerseits und die Kirchen andererseits nicht nur inhaltlich durch sehr kongruente öffentliche Erklärungen aufeinanderzugehen, sondern beide wissen, daß sich aus der Not der Zeit künftig noch sehr viel mehr gemeinsame Aufgaben für beide ergeben.

Das jüngste Bonner Gespräch von SPD und Kirchenvertretern über entwicklungspolitische Grundsätze hat das bis hinein in die gemeinsame Einschätzung der Aufgaben von Befreiungsbewegungen deutlich gemacht.

Es geht uns in diesem Dialog nicht um Harmonisierung und Verkleisterung der existierenden gesellschaftlichen Konflikte, sondern um eine offene, mutige und damit christlich verantwortbare politische Haltung. Das gehört im übrigen, um Luther programmatisch zu zitieren, zu der viel beschworenen Freiheit eines Christenmenschen. Erst wenn wir bereit sind, Konflikte nicht zu ignorieren, sondern sie auszutragen, werden wir diesem Freiheitsanspruch gerecht: Im übrigen, wie ich meine, gilt das für Christen und demokratische Sozialisten gleichermaßen: Es ist die Substanz von Verantwortung für diese Welt!

Erst darauf kann gesellschaftspolitisch erwachsen, was Helmut Collwitzer die "Befreiung zur Solidarität" in seinem jüngsten Buch der Bilanz nicht nur seiner Theologie, sondern auch der dem politischen Geschehen verpflichteten Theologen nennt. Für gesellschaftliche Gremien wie Parteien und Kirchen erwachsen daraus konkrete Verpflichtungen und deutlich zu formulierende Aufgaben: Die Sozialdemokraten haben das im Blick auf Europa in ihrem Parteiprogramm von Köln getan, die evangelische Kirche hat in ihrer Erklärung zur Europawahl vom 21. Oktober 1978 entsprechende Forderungen erhoben.

Um was geht es in Europa? Bischof Class, der Vorsitzende des Rates der EKD, hat, wohl ahnend, wie Bischof Heintze, um Nüchternheit in der Einschätzung dieser Politik gebeten: Es geht um ein "Europa der Zukunft (als) kein einheitliches, auch kein einheitlich christliches, sondern um ein plurales Europa". Anders gesagt, mit den Worten Willy Brandts: "Das freie Europa braucht Raum für alle gewachsenen Strömungen der Demokratie, und alle müssen sich in ihm zuhause fühlen können".

Es geht sowohl für die Kirchen als auch für die Sozialdemokratie nicht bloß um ein "Ja" zu Europa: Es geht um ein Europa der Menschen, auf der Basis der christlichen und humanen Entwicklung unseres Erdteils.

Meines Erachtens hat, um diesen Dialog weiterzuentwickeln, keiner dieses deutlicher und früher als Kurt Schumacher gesagt: "Die Idee der Vereinigten Staaten von Europa ist in Ihrer Inneren Tiefe und Äußeren Weite eine Idee von großer Tradition. Es ist die Tradition der Freiheit und der Völkerversöhnung... Diese Idee schöpft ihre Lebenskraft aus der Politik der Versöhnung der Völker und des Friedens für die Völker" (im Deutschen Bundestag am 15. November 1949).

Ein fruchtbarer europapolitischer Dialog von SPD und Evangelischer Kirche ist in Gang gekommen.

(-/22.3.1979/ks/ca)

+ + +

## Verkehrslärmbekämpfung - ein internationales Problem

### Methoden und Erfahrungen beim Lärmschutz in den Niederlanden

Von Dr. Liesel Hartenstein MdB

Mitglied des Innenausschusses des Deutschen Bundestages

Gegenwärtig steht der Entwurf des Verkehrslärmschutzgesetzes nicht nur im federführenden Verkehrsausschuß, sondern gleichzeitig in drei anderen Ausschüssen zur Beratung an: Im Innenausschuß, sowie in den Ausschüssen für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau und für Jugend, Familie und Gesundheit. Ein verwickeltes Verfahren, fürwahr, bei einem noch verwickelteren Problem!

Alle reden sich die Köpfe heiß, nicht zuletzt deshalb, weil die Aussagen und Stellungnahmen der Sachverständigen des Hearings vom November letzten Jahres kaum unter den Hut des jetzigen Gesetzentwurfs zu bringen sind. In dieser Situation ist es gut, einmal über die Grenze zu schauen, um zu erfahren, wie man anderwärts diesem Problem zu Leibe zu rücken versucht.

Auch unseren holländischen Nachbarn geht der Verkehrslärm auf die Nerven. Und nicht erst seit heute. Schon Anfang der 70er Jahre haben sie sich überlegt, mit welcher Strategie sie der Lärmüberflutung in ihren Städten und Gemeinden am besten Herr werden könnten. Zwei Fachinstitute - das Institut für Umweltschutz der Freien Universität Amsterdam und eine Beratende Ingenieurfirma - wurden beauftragt, zu untersuchen, wie hoch die Lärmbelastung in den Städten und Ortschaften tatsächlich ist und welche Mittel für eine Lärmsanierung erforderlich sind. Die Aufgaben wurden geteilt: Eines der beiden Institute sollte die Verhältnisse an den Staats- und Provinzstraßen untersuchen, das andere die an den Gemeindestraßen. Man traf, entsprechend der Menge des Verkehrsaufkommens und der damit verbundenen Belästigung, eine Einteilung in sogenannte "Normale Fälle" mit einer Verkehrsdichte von mindestens 4.000 Kraftfahrzeugen in 24 Stunden, in "Sonderfälle" ab 12.500 Kraftfahrzeugen pro Tag und in "Schwere Fälle". Bei der letzten Kategorie wurde eine komplette Bestandsaufnahme gemacht, mit Zählungen der betroffenen Wohngebäude, Feststellung des Lärmpegels an den Außenfassaden der Häuser und Berechnung der Kosten für eine Sanierung. Bei den ersten beiden Straßenkategorien begnügt man sich mit der Auswertung von repräsentativen Streckenabschnitten. Der niederländische Verkehrslärmschutzgesetzentwurf enthält eine Grundvorschrift, wonach der höchstzulässige Außengeräuschpegel mit 65 db (A) angesetzt wird (nachts 55 db (A)). Das bedeutet, daß in den Niederlanden beim bestehenden Straßennetz nur halb so viel Lärm zulässig wäre wie nach dem deutschen Gesetzentwurf, der einen Lärmgrenzwert von 75 db (A) vorsieht (§6).

Die hochgerechneten Kosten für den Lärmschutz belaufen sich nach Angaben der beiden Institute auf 1,6 Milliarden holländische Gulden. Nach den Erfahrungen, die man mit Lärmschutzeinrichtungen in 42 holländischen Städten bereits gemacht hat, geht der Minister für Gesundheit und Umweltschutz (in dessen Ressort die Gesetzgebung fällt) jedoch davon aus, daß die Gesamtsumme um etwa 20 Prozent niedriger liegen wird, weil es sich zeigt, daß in durchschnittlich 20 von 100 Fällen die Möglichkeit zur Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen nicht in Anspruch genommen wird. Die Gemeinden sind aber nach dem Gesetz verpflichtet, ein Programm für Lärmsanierungsmaßnahmen aufzustellen und den Betroffenen die Durchführung dieser Maßnahmen anzubieten. Welche Art von Lärmschutzeinrichtungen jeweils gewählt wird, ist an Ort und Stelle zu entscheiden.

Ein pragmatisches Verfahren, das zweifellos große Vorteile hat, insbesondere im Hinblick auf die tatsächliche Realisierbarkeit und die enge Verbindung mit dem betroffenen Bürger:

Als erstes Land in der Bundesrepublik hat Hessen einen ähnlichen Weg beschritten und Untersuchungen angestellt - bis hin zur Zählung der Fenster an den Gebäuden, die schallisoliert werden müssen! - um einen Überblick darüber zu bekommen, wie hoch die Aufwendungen tatsächlich sein würden. Die Erhebungen in 409 hessischen Städten und Gemeinden haben interessante Ergebnisse gebracht: danach würden die nach den Kostenschätzungen der Bundesregierung vorgesehenen Mittel auch für eine Lärmsanierung mit erheblich niedrigeren, das heißt menschenfreundlicheren Grenzwerten ausreichen.

Gewiß wird der Lärm nicht allein schon dadurch geringer, daß man ihn verbietet. Auch wird keiner wünschen, daß wir in unseren Städten und Gemeinden überall eine "Lärm-schutzarchitektur" errichten, die die erstrebte Lebensqualität ihrerseits wiederum empfindlich beeinträchtigen würde. Die Lärmplage kann deshalb nur erfolgreich bekämpft werden, wenn eine Offensive auf breiter Front gestartet wird: klare, gesetzliche Regelungen für Planung, Neubau und wesentliche Änderungen von Straßen und ein Sanierungsprogramm für das bestehende Straßennetz sind nur der eine Teil. Der andere, ebenso wichtige, wäre ein Katalog von flankierenden Maßnahmen, die zum Ziele haben, daß in Zukunft weniger Lärm erzeugt wird: das heißt, der Lärm muß bereits an der Quelle bekämpft werden, also am Fahrzeug selbst. Dies ist technisch schon heute möglich. Weiter können bessere Straßenbeläge, Durchfahrtsverbote für Lkw in Wohngebieten, verkehrsberuhigte Zonen, Einbahnstraßensysteme und ein ganzes Bündel weiterer Maßnahmen dazu beitragen, daß die Lärmbelastung endlich vermindert wird.

Ziel bleibt die Schaffung von Lebensverhältnissen in unseren Städten und Gemeinden, die gewährleisten, daß auch mittel- und längerfristig keine durch Lärmbelastung verursachten Gesundheitsschädigungen entstehen können. Für eine humane Stadt und eine menschen-, besonders auch kinderfreundliche Umwelt wäre viel gewonnen, wenn es gelänge, einen wesentlichen Teil des Verkehrs aus den Wohngebieten herauszunehmen. Den Lärm halbieren! - dies muß das Ziel sein, auch wenn er nur schrittweise erreicht werden kann. Es lohnt sich aber, dafür nach einem gangbaren, effektiven und finanzierbaren Weg zu suchen.

(-/22.3.1979/hi/ca)

+

+

+